

# Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Binningen

vom 25. August 2014

---

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

### § 2 Feuerwehr

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

<sup>2</sup> Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

### § 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

<sup>2</sup> Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

### § 4 Feuerwehrleitungsausschuss

<sup>1</sup> Es besteht ein Feuerwehrleitungsausschuss. Dieser umfasst:

- a) den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin und Stv.
- b) Feuerwehroffiziere
- c) Fourier und Feldweibel

<sup>2</sup> Der Feuerwehrleitungsausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin präsiert. Im Weiteren konstituiert er sich selbst.

<sup>3</sup> Er beschliesst über die Anschaffungen von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des bewilligten Voranschlags.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrleitungsausschuss berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr.

## **B. Feuerwehrdienst**

### **§ 5 Dienstdauer**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.

<sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

### **§ 6 Rekrutierung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

<sup>2</sup> Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

### **§ 7 Dienstleistung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nicht-leistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrleitungsausschuss entscheidet über Gesuche um

- a) Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b) Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c) Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

### **§ 8 Einteilung, Beförderung**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrleitungsausschuss nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses die Beförderungen von höheren Unteroffiziersgraden (Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant Unteroffizier) - sowie Offiziersgraden.

<sup>3</sup> Er ernennt auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

<sup>4</sup> Die Kompanie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Sonntags-, Feiertags- und Ferien-Pikettdienst verpflichtet werden.

### **§ 9 Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen betreffend Übungen, Funktionen und Pflichten der Feuerwehrangehörigen werden in der kommunalen Feuerwehrverordnung geregelt.

## C. Einsatzkosten und Entgelte

### § 10 Sold, Funktionsvergütung

Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und eine funktionsabhängige jährliche Pauschale gemäss kommunalem Vergütungsreglement aus.

### § 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

<sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz.

<sup>2</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe beträgt im Einzelfall mindestens 40 Franken und höchstens 400 Franken pro Jahr. Die Mindestabgabe von CHF 40 ist auch zu bezahlen, wenn kein steuerbares Einkommen vorhanden ist.

<sup>4</sup> Vom ermittelten Ersatzabgabebetrag wird ein Abzug von CHF 10 pro Kind gewährt.

<sup>5</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnergemeindekasse und ist nach Bedarf für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>6</sup> Der Einzug der Ersatzabgabe wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

### § 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben
- geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei auch eine teilweise Befreiung möglich ist

<sup>2</sup> Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

### § 13 Ersatz der Einsatzkosten

<sup>1</sup> Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

<sup>2</sup> Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten ab dem ersten Fehlalarm der Feuerwehr zu ersetzen.

### § 14 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

**§ 15 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

**§ 16 Busse**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5 000.- bestraft.

**§ 16bis Anpassung der Vergütungen**

Die Höhe von Sold und Funktionsvergütungen bleibt bis zur Revision des Vergütungsreglements unverändert

**D. Schlussbestimmungen****§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Feuerwehrreglement vom 7. November 1983 wird aufgehoben.

**§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend per 1.1.2014 in Kraft.